



Gemeinde Forstern

Landkreis Erding

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Forstern

1.

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Forstern vom 25.03.2015 wird in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

§ 2

Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Erziehung und Betreuung

- (5) a) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. bei den Kindergärten: Kinder, die im Vorschulalter sind
 2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind oder deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist
 4. Dauer der täglichen Arbeitszeit der Eltern
 5. Gebuchte Zeiten.

§ 4

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Hol- und Bringzeiten

- (9) Kinder, die von einer gemeindlichen Kindertagesstätte in eine andere wechseln, haben die Möglichkeit, nach den Schließtagen im Sommer bis zum 01.09. entweder in der bisherigen Einrichtung zu bleiben oder bereits in der neuen Einrichtung zu hospitieren. Die Gebühren werden bis 31.08. nach den Sätzen der bisherigen Einrichtung berechnet, durch die Hospitation entsteht hier keine Anpassung.

2.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Forstern, den 17.03.2016

GEMEINDE FORSTERN

Georg Els
1. Bürgermeister